



Geschäftszeichen:

Bearbeiter: AL. Josef Rabeder

Tel.: +43 (0) 7277/2255-21

Fax: +43 (0) 7277/2255-30

e-mail: j.rabeder@waizenkirchen.ooe.gv.at

Waizenkirchen, am 15.12.2023

Betreff: Abänderung der Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 14.12.2023 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Waizenkirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

HÖHE DER GEBÜHREN für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (exkl. Umsatzsteuer)

Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| a. pro Abfallsack 90 Liter | € 9,72 Müllsack pro Abfuhr |
| b. pro Abfalltonne 90 Liter | € 9,45 pro Abfuhr |
| c. pro Abfallcontainer 800 Liter | € 83,34 pro Abfuhr |

§ 3

HÖHE DER GEBÜHREN FÜR BIOGENE ABFÄLLE (exkl. Umsatzsteuer)

- | | |
|--|--------------------------|
| a) für die erste Biotonne 120 Liter | € 0,00 |
| b) für jede weitere Biotonne bzw.
je 120 Liter zusätzlichem
Fassungsvermögen | € 32,67 /Jahrespauschale |

§ 3

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

BEGINN DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 u. 3 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§5

FÄLLIGKEIT

Die Gebühren nach § 2 und 3 sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

INKRAFTTRETEN

Die Abfallgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: _____

Ende der Kund-
machungfrist: _____

Abgenommen am: _____

Änderungen:

Gemeinderatssitzung am:	geänderte § :	rechtskräftig ab:
14.12.2023	§ 2 lt. Gesamt- beschluss d. Hebesätze	01.01.2024